

Programmreglement MAS Kunststofftechnik

vom 1. Oktober 2018

Gestützt auf die Weiterbildungsordnung der Hochschule für Technik FHNW vom 1.10.2018 erlässt die Programmleitung dieses Programmreglement.

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Programmreglement regelt sowohl die Durchführung als auch die Diplomierung im Weiterbildungsprogramm «MAS Kunststofftechnik».

§ 2 Ergänzende Aufnahmebedingungen

¹ Dieser MAS richtet sich vornehmlich an Personen mit einem Abschluss einer anerkannten Hochschule und einer mind. 2-jährigen Berufspraxis nach Abschluss des Studiums.

² Für die «Sur Dossier»-Zulassung ist eine vergleichbare tertiäre Ausbildung nach SBFI (wie ein Abschluss der TS, HF oder HFP) und eine mind. 4-jährige Berufserfahrung idealerweise mit Führungsaufgaben erforderlich.

§ 3 Programmdauer

¹ Die Programmdauer im MAS Kunststofftechnik beträgt 3-4 Semester je nach Startzeit der MAS Thesis.

² Die gesamte Programmdauer (Starttag bis Schlusspräsentation der MAS Thesis) darf dabei 5 Jahre nicht überschreiten. Wird die Studiendauer überschritten, werden die besuchten und bestandenen Module schriftlich bestätigt.

§ 4 Gebühren während des Programms

¹ Das ganze MAS-Programm (exklusive MAS Thesis) kostet CHF 22500, ein einzelnes CAS CHF 7800.

² Die Nachprüfungsgebühr einer CAS-Prüfung beträgt CHF 400.

³ Für die Betreuung der Master Thesis wird CHF 2500 in Rechnung gestellt. Für die Nachbesserung ist eine Gebühr von CHF 1000 vom Studierenden zu entrichten. Die MAS-Thesis kann alternativ einmalig mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Dabei ist eine Nachgebühr von CHF 2500 vor dem erneuten Beginn vom Studierenden zu entrichten.

⁴ Für die Nachbesserung der Projektarbeit ist eine Gebühr von CHF 500 vom Studierenden (im Falle einer Projektgruppe anteilig) zu entrichten. Die Projektarbeit kann alternativ einmalig mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Dabei ist eine Nachgebühr in Höhe von CHF 1000 vor dem erneuten Beginn vom Studierenden (im Falle einer Projektgruppe anteilig) zu entrichten.

§ 5 Programmaufbau

¹ Das Programm «MAS Kunststofftechnik» ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mind. 60 ECTS-Punkte durch ein erfolgreiches Bestehen von drei der folgenden vier CAS und der Master Thesis erreicht werden:

- CAS Grundlagen der Kunststoff- und Faserverbundtechnik: 15 ECTS
- CAS Neue Materialien und Technologien: 15 ECTS
- CAS Advanced Composites: 15 ECTS
- CAS Auslegung und Herstellung von Kunststoffbauteilen: 15 ECTS
- Master Thesis: 15 ECTS

² Jedes CAS wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Dies gilt für Absolventen einzelner CAS als auch für die Absolventen des gesamten Programms.

³ Die Prüfung in jedem CAS besteht aus einer schriftlichen CAS-Prüfung und einer individuell abgestimmten Projektarbeit. Die schriftliche CAS-Schlussprüfung und die Projektarbeit müssen jeweils bestanden werden (Mindestnote ≥ 3.8). Die Schlussnote für das CAS setzt sich anteilmässig über die ECTS Punkte folgendermassen zusammen:

Gesamtnote CAS (15 ECTS) = Schriftliche Prüfung (11 ECTS) + Projektarbeit (4 ECTS)

⁴ Die MAS Thesis

Bei einer Bewertung ≥ 3.8 werden 15 ECTS-Punkte kreditiert.

§ 6 Präsenzregelung

¹ Es gibt keine Präsenzpflcht.

§ 7 Detailangaben zu den Prüfungen

¹ Die Bewertung der Prüfungen und der Projektarbeiten erfolgt in der 6er-Skala gemäss §5 Abs. 5 der Weiterbildungsordnung mit Zehntelnoten.

² Bestandene Prüfungen werden mit ECTS-Punkten kreditiert. Im Falle einer ungenügenden Bewertung (< 3.8) können Prüfungen, Projektarbeiten und die MAS Thesis einmal kostenpflichtig (s. § 4) wiederholt werden.

³ Die Teilnehmenden erhalten einmal pro Semester einen Leistungsausweis über alle besuchten Lehrveranstaltungen, den erreichten ECTS-Punkten und den Bewertungen.

⁴ Wiederholung von Prüfungen

Schriftliche Prüfung

- Wird die schriftliche Prüfung am Ende des CAS mit < 3.8 bewertet, so können Studierende einmalig kostenpflichtig an einer schriftlichen/mündlichen Nachprüfung teilnehmen. Die Inhalte und den Zeitpunkt der Wiederholung definiert die Programmleitung. Wird die schriftliche CAS Nachprüfung nicht bestanden, so muss das CAS wiederholt werden.

Individuell abgestimmte Projektarbeit

- Wird die Projektarbeit nicht bestanden (Note < 3.8), dann kann die Arbeit nachgebessert oder eine neue Projektarbeit geschrieben werden. Mit der Nachbesserung ist unverzüglich zu starten und diese darf nicht länger als 4 Wochen dauern.

MAS Thesis

- Wird die MAS Thesis nicht bestanden (Note < 3.8), dann kann die Arbeit nachgebessert oder eine neue MAS Thesis durchgeführt werden. Mit der Nachbesserung ist unverzüglich zu starten und diese darf nicht länger als 4 Wochen andauern.

§ 8 Programmabschluss, Titel

¹ Das Programm gilt als abgeschlossen, wenn die MAS Thesis bestanden und die erforderliche Anzahl ECTS-Punkte gemäss § 5 erreicht wurde.

² Das Diplom berechtigt die Absolvierenden den Titel "Master of Advanced Studies FHNW in Kunststofftechnik" zu tragen.

Teil 2: MAS Thesis

§ 9 Anmeldung, Erarbeitung, Abgabe und Präsentation

¹ Mit dem Erreichen von 15 ECTS-Punkten gemäss § 5 im MAS-Programm kann die Anmeldung zur MAS Thesis erfolgen.

² Die MAS Thesis ist mit 15 ECTS-Punkten kreditiert. In der MAS Thesis sollen die Teilnehmenden zeigen, dass sie fähig sind, die im Programm erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse selbstständig auf praktische Fragestellungen anzuwenden. Die MAS Thesis wird in der Regel alleine, nach spezieller Vereinbarung zu zweit (Projektteam) erarbeitet. Die Betreuung erfolgt durch eine Dozentin oder einen Dozenten der HT FHNW oder der HSR (betreuende Person).

³ Mit der Anmeldung zur MAS Thesis ist das Thema, der Starttermin, der Praxispartner, sowie die betreuende Person der HT FHNW schriftlich als Vorschlag dem Programmleiter zu melden.

⁴ Der Programmleiter genehmigt schriftlich das Thema der MAS Thesis, den Starttermin, den Praxispartner und die vorgeschlagene betreuende Person.

⁵ Die Teilnehmenden informieren die Betreuenden spätestens 3 Monate nach dem Starttermin, über den Verlauf der Arbeiten.

⁶ Die MAS Thesis muss spätestens 6 Monate nach dem Starttermin und zwei Wochen vor dem Präsentationstermin im Weiterbildungssekretariat der Hochschule für Technik abgegeben werden.

⁷ Die MAS Thesis ist nach der Abgabe zu präsentieren und zu verteidigen. Bei der Präsentation anwesend sind die Betreuerin, der Betreuer, die Auftraggeberin, der Auftraggeber und der Programmleiter. Vorbehältlich allfälliger Geheimhaltungsvereinbarungen können Teilnehmende auch weitere Interessierte zur Präsentation einladen.

§ 10 Bewertung

¹ Die MAS Thesis wird von der betreuenden Person und vom Programmleiter oder deren Stellvertretung unabhängig voneinander bewertet. Das arithmetische Mittel der beiden Bewertungen ist die Schlussbewertung. Diese ist innerhalb der Notenskala von § 5 Abs. 5 Weiterbildungsordnung der HT FHNW auf Zehntelnoten genau festzulegen. Die Auftraggeber werden durch die Betreuenden um Feedback zur Arbeit gebeten. Die Kundensicht soll in die Bewertung einfließen.

² Das Bewertungsblatt zur MAS Thesis (Beurteilungsbogen für MAS Thesis) wird den Teilnehmenden vorgängig zur Verfügung gestellt.

³ Der Programmleiter ist für das formal korrekte Zustandekommen der Bewertung verantwortlich. Er überwacht insbesondere, dass die Bewertungen fair sind (Gleichbehandlung aller Teilnehmenden) und dass ein Konsens unter den Beurteilenden erzielt wird.

⁴ Die Schlussbewertung (Beurteilungsbogen für MAS Thesis) wird den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Die Schlussbewertung wird von der Betreuung und dem Experten (in der Regel der Programmleitung) unterzeichnet.

§ 11 Urheberrechte, Haftung und Vertraulichkeit

¹ Die HT FHNW erhebt keinerlei urheberrechtliche Ansprüche und lehnt jegliche Haftung gegenüber Dritten im direkten und indirekten Zusammenhang mit der MAS Thesis ab.

² Die Teilnehmenden können ihre MAS Thesis ausnahmsweise als vertraulich klassifizieren. Die Programmleitung verpflichtet sich in diesem Fall nur, die MAS Thesis nicht öffentlich zugänglich zu machen. Der Titel der MAS Thesis darf publiziert werden. Weitergehende Verpflichtungen und Haftungen werden explizit ausgeschlossen.

Teil 3: Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 01.10.2018 in Kraft.

² Für Programme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 1. Juni 2018

Erlassen von:



Dr. Christian Rytka
Programmleiter MAS Kunststofftechnik

Genehmigt durch:



Prof. Jürg Christener
Direktor der Hochschule für Technik FHNW